



**2016/2016(INI)**

10.2.2017

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Fischereiausschuss

zu der Bewirtschaftung der Fischereiflotten in den Gebieten in äußerster  
Randlage  
(2016/2016(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Younous Omarjee

PA\_NonLeg

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Fischereiausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. unter Hinweis auf die Artikel 3, 38, 43 und 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);
2. in der Erwägung, dass die Fischerei trotz der in Artikel 349 AEUV genannten Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage Vorteile und ein großes Entwicklungspotenzial bietet;
3. in der Erwägung, dass sich die Gebiete in äußerster Randlage vor allem dadurch auszeichnen, dass die Fischereiressourcen unterbewirtschaftet werden und die Flotten hauptsächlich aus alten, kleinen Schiffen bestehen;
4. weist darauf hin, dass die ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) der Gebiete in äußerster Randlage 2 507 537 km<sup>2</sup> ausmachen, was der Gesamtfläche aller kontinentalen AWZ der Europäischen Union entspricht;
5. weist darauf hin, dass die Abgelegenheit der Gebiete in äußerster Randlage bereits als allgemeiner Grundsatz in den Rechtsvorschriften der EU anerkannt wurde und berücksichtigt wird, weshalb es begründet und möglich ist, eine Ausgleichsregelung für Zusatzkosten der Fischerei und Aquakultur in diesen Gebieten einzuführen;
6. betont, dass die Förderung der nachhaltigen Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage maßgeblich für ihre wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung sowie die optimale Entwicklung ihrer Potenziale ist; betont außerdem, dass die Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage eine Branche darstellt, mit der viele Arbeitsplätze geschaffen werden und dazu beigetragen wird, dass die ortsansässige Bevölkerung nicht abwandert, sondern mehr Wirtschaftskraft erreicht und widerstandsfähiger wird; fordert, dass alles getan wird, damit die Fischerei noch stärker zu einem Pfeiler der lokalen Entwicklung dieser Gebiete wird, indem insbesondere Unterstützung dafür gewährt wird, dass dort Fischereibetriebe entstehen und sich behaupten können, und die Märkte vor Ort vor allem in der Lieferkette für Fischereierzeugnisse unterstützt werden;
7. betont, dass zwischen der Ernährungssicherheit und der Umsetzung einer nachhaltigen Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage eine Verbindung besteht; weist in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hin, dass dafür gesorgt werden muss, dass die örtliche Fischerei einen Beitrag zur Umsetzung des Ziels der Ernährungssicherheit der ortsansässigen Bevölkerung leistet, da die Ernährungssicherheit derzeit zu stark von Einfuhren in die Gebiete in äußerster Randlage abhängig ist;
8. stellt fest, dass durch die komplexen EU-Vorschriften und die damit einhergehenden Zwänge, insbesondere im Wettbewerbsrecht, die Schaffung und Entwicklung von Fischereibetrieben behindert werden kann; fordert, dass bei künftigen Überarbeitungen die Vorschriften vereinfacht bzw. geändert werden, damit sich die Fischer in den Gebieten in äußerster Randlage besser zusammenschließen können, um Zugang zu

Fördermitteln zu erhalten, damit die von der Union zur Verfügung gestellten Mittel optimal ausgeschöpft werden, die Fischerei in diesen Gebieten möglichst auf ihre Stärken setzt und Wirtschaftstätigkeiten geschaffen werden, die die eigentliche Arbeit in der Fischerei ergänzen, während gleichzeitig die Betrugsbekämpfung fortgeführt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Vorteile der Fischerei in diesen Gebieten sichergestellt wird;

9. weist darauf hin, dass mit der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), die eigentlich auf die Probleme und Herausforderungen Kontinentaleuropas ausgerichtet sind, nur begrenzt auf die Besonderheiten der Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage eingegangen wird, dass sie nicht einheitlich auf die Herausforderungen und Besonderheiten der Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage angewandt werden können und dass sie flexibler und pragmatischer werden oder Ausnahmen vorgesehen werden müssen; fordert außerdem, dass in jedem regionalen Meeresbecken eine Strategie umgesetzt wird, die auf die besondere Lage des jeweiligen Gebiets in äußerster Randlage abgestimmt ist;
10. fordert die Europäische Union auf, das außergewöhnliche Potenzial der Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage zu nutzen, wobei die im Rahmen der GFP festgelegten Grundsätze der Nachhaltigkeit und der nachhaltigen Entwicklung einzuhalten sind;
11. fordert, dass Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei den politischen Leitlinien, Vorschriften, Fonds und Programmen der Europäischen Union, die mit der Fischereipolitik der Union in Zusammenhang stehen, vor allem aber beim EMFF einheitlich, umfassend und vollständig zur Anwendung kommt;
12. ist der Ansicht, dass unbedingt besondere Vorschriften für die Flotten der Gebiete in äußerster Randlage eingeführt werden müssen;
13. weist darauf hin, dass die Fischereifahrzeuge in den Gebieten in äußerster Randlage aufgrund der Besonderheiten dieser Gebiete, insbesondere der klimatischen Schwierigkeiten, frühzeitig altern, was zu Sicherheits- und Wirksamkeitsproblemen führt und die Arbeitsbedingungen weniger attraktiv macht als auf modernen Schiffen; vertritt daher die Auffassung, dass die bestehenden Hindernisse beseitigt werden müssten, damit besser auf die Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage eingegangen wird, indem die Erneuerung und Modernisierung der Fischereifahrzeuge der traditionellen bzw. kleinen Fischerei – auch für den Garnelenfang – genehmigt wird, die ihren gesamten Fang in den Häfen der Gebiete in äußerster Randlage anlanden und zur lokalen und nachhaltigen Entwicklung der Fischereibetriebe in diesen Gebieten beitragen, indem der damit verbundene Arbeitsmarkt belebt wird, und zwar unter Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union und insbesondere der Anforderung, keine öffentlichen Hilfen zu gewähren, die zur Überfischung führen könnten; hebt hervor, dass die kleine Fischerei für den örtlichen Arbeitsmarkt sehr wichtig ist und der EMFF viel Potenzial für von der Basis ausgehende Konzepte – insbesondere in Küstengebieten – birgt;
14. fordert die Kommission auf, in den Gebieten in äußerster Randlage nach dem Beispiel des POSEI für die Landwirtschaft zu prüfen, ob im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen ein Instrument geschaffen werden könnte, das eigens der Unterstützung

der Fischerei in diesen Gebieten dient und die Möglichkeit eröffnen würde, das außergewöhnliche Potenzial der Fischerei in diesen Gebieten zu nutzen;

15. weist mit Besorgnis darauf hin, dass die sozioökonomischen Folgen dieser Situation erhebliche Auswirkungen auf die Gebiete in äußerster Randlage haben, die ohnehin bereits hohe Arbeitslosenquoten aufweisen (24,6 % in Réunion bei 52,4 % Jugendarbeitslosigkeit), und dass durch die geringen Investitionen in die Fischereiflotten die Bemühungen um eine Verbesserung der Beschäftigungszahlen, der Attraktivität des Berufs und der Qualifikation und Ausbildung der (potenziellen) Fischer im Keim erstickt werden;
16. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die lokalen Behörden auf, festzustellen, ob die Mittel der europäischen Kohäsionsfonds und insbesondere der EFRE, der ELER, der EMFF und der ESF in Anspruch genommen werden, und Anreize für ihren Einsatz zu schaffen, damit mehr Investitionen in die Infrastrukturen getätigt werden, die für die Entwicklung der lokalen Fischereibetriebe in den Gebieten in äußerster Randlage erforderlich sind; befürwortet vor allem Investitionen in Projekte zur Aufwertung der Fischereiberufe, in die Ausbildung und in Projekte, mit denen dieser Bereich für junge Menschen attraktiver gemacht und ihnen der Einstieg in den Beruf erleichtert wird, sowie in innovative Projekte, die auf die Nachhaltigkeit der Fischereien, die Einführung selektiver Fangmethoden und die Entwicklung verantwortungsvoll handelnder Betriebe ausgerichtet sind, und fordert, dass zu diesem Zweck Synergien zwischen den Strukturfonds und anderen Programmen der Europäischen Union geschaffen werden;
17. fordert die Kommission auf, den Fischern und den Fischereibetrieben in den Gebieten in äußerster Randlage den Zugang zu sämtlichen möglichen Finanzierungsinstrumenten der EU zu erleichtern; fordert die Kommission auf, nicht nur der strategischen Lage der Gebiete in äußerster Randlage stärker Rechnung zu tragen, sondern auch ihrem möglichen Beitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Meere, Ozeane und Küstengebiete, zur weltweiten Meeresbewirtschaftung und zur Entwicklung einer meeresbezogenen Wissenswirtschaft;
18. bedauert, dass die Gebiete in äußerster Randlage erst seit den 1990er-Jahren Unterstützung für die Modernisierung ihrer Flotten und die Steigerung ihrer Fangmenge erhalten und dass die Entwicklung der Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage durch die mangelnde Kohärenz der innen- und außenpolitischen Komponenten der europäischen Politik in der Fischerei erheblich gehemmt wird, wodurch zugleich verhindert wird, dass sich eine „doppelte Bestrafung“ möglicherweise abschwächen ließe; betont vor allem, dass immer dann Folgenabschätzungen für die Gebiete in äußerster Randlage und die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) vorgenommen werden müssen, wenn sie von Fischerei- und Handelsabkommen betroffen sind; fordert die Kommission auf, ihre Handelspolitik besser an die übrigen Politikbereiche der Union und vor allem an die GFP anzupassen; fordert, dass beim Abschluss von Abkommen den Interessen der Gebiete in äußerster Randlage tatsächlich Rechnung getragen wird, vor allem durch die Verpflichtung zur Anlandung in diesen Gebieten oder die Vergabe von Arbeitsplätzen auf den Schiffen an Beschäftigte, die aus diesen Gebieten stammen; fordert die Kommission auf, den örtlichen Interessenträgern eine zentrale Rolle bei Entscheidungen im Zusammenhang mit den Fischereiflotten in den

Gebieten in äußerster Randlage zuzuweisen; ist der Ansicht, dass unbedingt sichergestellt werden muss, dass die Fischer in den Gebieten in äußerster Randlage Zugang zu Informationen darüber haben, wie sie die Unterstützung in Anspruch nehmen können, die die EU bereits bietet;

19. fordert die Union auf, die Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUUF), die der gesunden und nachhaltigen Entwicklung der Fischerei im Weg steht, bei ihren internationalen Maßnahmen vorrangig zu behandeln, und zwar auch im Rahmen von Verhandlungen über Wirtschafts-, Handels- und Fischereiabkommen, und konkrete Maßnahmen für die Bekämpfung der IUUF in den AWZ der Gebiete in äußerster Randlage vorzusehen;
20. empfiehlt, die Folgen der Finanzkrise und ihre schweren wirtschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen, die die volle Ausschöpfung der besonderen Regelung für die Modernisierung der Flotten der Gebiete in äußerster Randlage behindern (Verordnung (EG) Nr. 639/2004);
21. weist darauf hin, dass die Gebiete in äußerster Randlage von den Fischereiresourcen ihrer AWZ abhängig sind, die in biologischer Hinsicht sehr empfindlich sind, und dass deshalb ein angemessener und wirksamer Schutz ihrer sensiblen Fischereizonen gerechtfertigt ist, insbesondere indem ausschließlich lokale Flotten, die nachhaltige, umweltfreundliche Fanggeräte einsetzen, diese Zonen befahren dürfen und so die nachteiligen Folgen der IUUF für diese Gebiete eingedämmt werden; hält es in diesem Zusammenhang für entscheidend, dass zuverlässige Angaben zum Stand der Ressourcen und der Verfahren in den AWZ in äußerster Randlage verfügbar und zugänglich sind;
22. stellt mit Bedauern fest, dass die Kommission es versäumt hat, bis zum Ablauf der Frist am 30. Juni 2012 einen Bericht über die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 639/2004 zu veröffentlichen; hält dies für eine verpasste Chance, da diese Veröffentlichung Einblicke ermöglicht hätte, die für mögliche künftige Ausnahmeregelungen von dem Managementsystem für Zu- und Abgänge im Rahmen der GFP ausschlaggebend sind, was wiederum zur Entwicklung der Fischereiflotten in den Gebieten in äußerster Randlage beitragen könnte; fordert, dass die Kommission die Gründe für die Entscheidung, diesen Bericht nicht zu veröffentlichen, genauer erläutert.

**ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG  
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS**

<b>Datum der Annahme</b>	6.2.2017
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 26 -: 0 0: 1
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Pascal Arimont, Franc Bogovič, Victor Boștinaru, Rosa D'Amato, Michela Giuffrida, Krzysztof Hetman, Constanze Krehl, Jens Nilsson, Andrey Novakov, Younous Omarjee, Mirosław Piotrowski, Stanislav Polčák, Terry Reintke, Liliana Rodrigues, Monika Smolková, Ramón Luis Valcárcel Siso, Matthijs van Miltenburg, Lambert van Nistelrooij, Joachim Zeller
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Petras Auštrevičius, Andor Deli, Maurice Ponga, Bronis Ropė, Branislav Škripek, Hannu Takkula, Julie Ward
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Sofia Ribeiro